

# AUSTRIA SPORTSCHÜTZEN FACHVERBAND

## Wurfscheibe und Kombination

AUSTRIA SHOOTING FEDERATION Clay Target and Combined

Stand 12.12.2009

## Richtlinien für ASF Richterlizenzen - RRL

### *Inhaltsverzeichnis RRL*

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kategorien
- § 3 Voraussetzungen für den Erwerb
- § 4 Erwerb der Richterlizenz
- § 5 Gültigkeit der Richterlizenz
- § 6 Ausbildung und Fortbildung der ASF Richter
- § 7 Regelwerke der Weltverbände ISSF, FITASC, ATA und des ASF
- § 8 Einsatzbereich der ASF Richter
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Wettkampfrichterausweis
- § 11 Verlust der Richterlizenz
- § 12 Ausrüstung der ASF Wettkampfrichter
- § 13 Übergangsbestimmungen und Außerkraftsetzungen
- § 14 Inkraftsetzung

## § 1 Allgemeines

- 1.1 Zur Erreichung seiner Ziele erteilt der Austria Sportschützen Fachverband - Wurfscheibe und Kombination - Richtern die Genehmigung, bei den vom ASF kontrollierten Wettkämpfen tätig zu sein und für eine faire und gleiche Behandlung aller Wettkampfteilnehmer zu sorgen.
- 1.2. Der ASF vergibt Richterlizenzen für ASF Wettkämpfe als Bestätigung der Qualifikation zum Wettkampfrichter.
- 1.3. Richterlizenzen werden für folgende Disziplinengruppen vergeben:
  - 1.3.1. Olympisch Skeet - OSK und ASF Skeet - ASK
  - 1.3.2. Trap:

Olympisch Trap	FO
Universal Trap	FU
Automatic Trap	FA
Double Trap	DT
  - 1.3.3. ASF Trap:

Olympisch Trap	AFO
Universal Trap	AFU
Automatic Trap	AFA
  - 1.3.4. Parours - PC
  - 1.3.5. Compak Sporting - CPS
  - 1.3.6. Kombination - KB
  - 1.3.7. ASF Grosse Kugel - AKG
  - 1.3.8. American Trap - ATR
- 1.4. Richterlizenzen können für eine oder mehrere Disziplinengruppen vergeben werden. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines Richterkurses für die jeweilige Disziplinengruppe.
- 1.5. Der ASF / Richterreferat führt eine Liste über alle ausgegebenen Richterlizenzen.

## § 2 Einteilung der Richter in Kategorien und Klassen

- 2.1. *Der ASF führt Wettkampfrichter in zwei Kategorien - A und B.*
- 2.2. Richter der Kategorie A müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - 2.2.1. Besitz einer gültigen ASF Richterlizenz
  - 2.2.2. Praktische Erfahrung als Wettkampfrichter - Kategorie B

- 2.2.3. Nachweis über Kenntnisse bzgl. Wettkampforganisation, Aufgaben der Jury oder Technischen Kommission (wenn vorhanden), besondere Kenntnisse über Sicherheitsbestimmungen und Bestimmungen über das Verhalten der Wettkampfteilnehmer
- 2.2.4. Verpflichtung bei **mindestens fünf** ASF Wettkämpfen pro Jahr als Wettkampfrichter zur Verfügung zu stehen.
- 2.2.5. Richter der Kategorie A werden vom ASF über Antrag nach Leistungsüberprüfung ernannt.

2.3. Richter der Kategorie B müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 2.3.1. Besitz einer gültigen ASF Richterlizenz
- 2.3.2. Verpflichtung bei **mindestens einem** ASF Wettkampf pro Jahr als Wettkampfrichter zur Verfügung zu stehen.

2.4. *Der ASF teilt Richter in folgende Klassen:*

2.4.1. *Hauptrichter* sind ASF Richter der Kategorie A.

- 2.4.1.1. Hauptrichter haben folgende Aufgaben bei einem ASF Wettkampf:
  - 2.4.1.1.1. Einteilung der Wettkampfrichter auf den Schießständen
  - 2.4.1.1.2. Übernahme der Schießstände vom Veranstalter oder Technischen Kommission
  - 2.4.1.1.3. Übergabe des Schießstandes an den jeweiligen Standrichter
  - 2.4.1.1.4. Ablöse der Standrichter, wenn erforderlich
  - 2.4.1.1.5. Verfassen eines Kurzprotokolls über den ASF Wettkampf bzgl. Ablauf, Richterleistungen, technischer Probleme, Proteste, usw. Dieses Kurzprotokoll ist dem Verbandsbüro des ASF zu übermitteln.

2.5. *Standrichter* sind ASF Richter der Kategorie A und B.

- 2.5.1. Standrichter haben folgende Aufgaben bei einem ASF Wettkampf:
  - 2.5.1.1. Übernahme des Schießstandes vom Hauptschiedsrichter
  - 2.5.1.2. Leiten des Wettkampfes am Schießstand gem. dem Regelwerk

- 2.6. *Seitenrichter* können regelkundige Personen, wie z.B.: Wettkampfteilnehmer, Trainer, Betreuer und natürlich ASF Wettkampfrichter sein.
- 2.6.1. Wenn das Regelwerk es erfordert, sind Schützen der abtretenden Rotte als *Seitenrichter* zu bestimmen. Sie können sich, wenn es das Regelwerk erlaubt, von anderen regelkundigen Personen vertreten lassen.
- 2.6.2. Bei einem Finale oder Stechen eines ASF Wettkampfes sind als *Seitenrichter* ASF Wettkampfrichter zu verwenden.

### **§ 3 Voraussetzungen für den Erwerb**

- 3.1. Volljährigkeit zum Zeitpunkt des Richterurses
- 3.2. Sprachkenntnisse Deutsch in Wort und Schrift
- 3.3. Mitglied bei einem Verein, eines ASF Landesverbandes
- 3.4. Kenntnisse über die Regelwerke der jeweiligen Disziplingruppe
- 3.5. Kenntnis über Handhabung von Waffen und Munition, die bei den Disziplingruppen verwendet werden
- 3.6. Praxisbezogene Kenntnisse über das Training und den Wettkampf der Disziplingruppe
- 3.7. Gegen die Person darf kein aufrechtes Waffenverbot bestehen.

### **§ 4 Erwerb der Richterlizenz**

- 4.1. Es ist ein ASF Richterkurs für die jeweilige Disziplingruppe zu absolvieren.
- 4.2. Die Qualifikation als Wettkampfrichter ist in diesem Richterkurs in Form einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Überprüfung nachzuweisen.
- 4.3. Nach erfolgreichem Abschluss eines Richterurses für die jeweilige Disziplingruppe wird vom ASF eine Richterlizenz ausgestellt.

### **§ 5 Gültigkeit der Richterlizenz**

- 5.1. Die Richterlizenz hat ab Ausstellung eine Gültigkeit von 4 Kalenderjahren.
- 5.2. Sie kann durch einen Antrag beim ASF jeweils auf weitere 4 Jahre verlängert werden. Der Antrag ist bis spätestens Ende Februar des Folgejahres einzubringen.

## **§ 6 Ausbildung und Fortbildung der ASF Richter**

- 6.1. Grundsätzlich obliegt es jeder Person selbst, sich auf den ASF Richterkurs vorzubereiten.
- 6.2. Kenntnisse über die Regelwerke, Handhabung von Waffen und Munition, sowie praxisbezogene Kenntnisse über das Training und den Wettkampf der Disziplingruppe sind Grundvoraussetzungen, um den ASF Richterkurs erfolgreich absolvieren zu können. Hilfestellung für die Vorbereitung auf den ASF Richterkurs wird von den Vereinen und Landesverbänden gegeben.
- 6.3. Alle ASF Richter sind verpflichtet an den Richterfortbildungskursen des ASF teilzunehmen. Diese werden bei Notwendigkeit wie z.B.: Regeländerungen in den Disziplingruppen vorgeschrieben.

## **§ 7 Regelwerke der Weltverbände ISSF, FITASC, ATA und des ASF**

- 7.1. ASF Richter beurteilen die sportlichen Leistungen und das Verhalten am Schießstand der Wettkampfteilnehmer nach den gültigen Regelwerken wie folgt:
  - 7.1.1. für die Olympischen Disziplinen, Olympisch Trap, Olympisch Skeet und Double Trap *nach den internationalen Regeln der ISSF*
  - 7.1.2. für die internationalen Disziplinen, Universal Trap, Parcours, Compak Sporting und Kombination *nach den internationalen Regeln der FITASC*
  - 7.1.3. für die internationale Disziplin American Trap *nach den internationalen Regeln der ATA*
  - 7.1.4. für die nationalen Disziplinen, Automatic Trap, ASF Trap AFA, AFU, AFO, ASF Skeet und ASF Grosse Kugel *nach den Regeln des ASF*
  - 7.1.5. Sollte der ASF für die internationalen Regelwerke der ISSF, FITASC und ATA Zusatzbestimmungen erlassen haben, so sind diese für die ASF Wettkämpfe bindend.

## **§ 8 Einsatzbereich der ASF Richter**

- 8.1. Der ASF entsendet über Anforderung von den Veranstaltern zu seinen im ASF Wettkampfkalender angeführten Wettkämpfen ASF Wettkampfrichter. Die Anforderung von ASF Wettkampfrichtern ist für die Veranstalter verpflichtend.
- 8.2. Der ASF entsendet über Anforderung von anderen Verbänden ASF Wettkampfrichter zu internationalen Wettkämpfen ins Ausland. Ob der zu entsendende Wettkampfrichter im Besitz einer internationalen Richterlizenz sein muss, sollte im Vorfeld abgeklärt werden.
- 8.3. Die Anforderung von ASF Richtern wird in einer Durchführungsverordnung geregelt.

## **§ 9 Aufwandsentschädigung**

- 9.1. Die ASF Wettkampfrichter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, gemäß der ASF Gebührenverordnung.
- 9.2. Jeder Wettkampfrichter sorgt für die steuerliche Abwicklung seiner Aufwandsentschädigung selbst.

## **§ 10 Wettkampfrichterausweis**

- 10.1. Der Wettkampfrichter hat bei ASF Wettkämpfen als Nachweis für seine Richterlizenz seinen ASF Wettkampfrichterausweis sichtbar zu tragen.
- 10.2. Folgende Daten sind am Wettkampfausweis ersichtlich:
  - 10.2.1. Familien- und Vorname
  - 10.2.2. Geburtsdatum
  - 10.2.3. Richterlizenznummer
  - 10.2.4. Richterklasse A oder B
  - 10.2.5. Disziplingruppe(n)
  - 10.2.6. Ausstellungsdatum

## **§ 11 Verlust der Richterlizenz**

- 11.1. Ein ASF Richter verliert seine ASF Richterlizenz:
  - 11.1.1. wenn er die voran angeführten Anforderungen nicht mehr erfüllt.
  - 11.1.2. wenn er trotz mehrmaliger Anforderung nicht für einen ASF Wettkampf als Wettkampfrichter zur Verfügung steht.
  - 11.1.3. wenn er trotz Aufforderung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist eine Fortbildung absolviert.
  - 11.1.4. wenn er nach Ablauf der Gültigkeit seiner Richterlizenz keinen Antrag auf Verlängerung beim ASF stellt.

## **§12 Ausrüstung der ASF Wettkampfrichter**

Der ASF stellt seinen ASF Wettkampfrichtern nach Möglichkeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Ausrüstung zur Verfügung. Diese Ausrüstung ist von der ASF Richtern bei ASF Wettkämpfen zu verwenden.

## **§ 13 Übergangsbestimmungen und Außerkraftsetzungen**

- 13.1. Alle Richterausweise des VJWÖ oder alle Richterbescheinigungen des VJWÖ / ASF haben bis 2011 ihre Gültigkeit.
- 13.2. Der Inhaber eines Richterausweises des VJWÖ oder einer Richterbescheinigungen des VJWÖ / ASF kann bis 31.12.2011 einen Fortbildungskurs des ASF absolvieren und erhält nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung eine neue ASF Richterlizenz.
- 13.3. ASF Wettkämpfe können ab 1. Jänner 2011 nur von Wettkampfrichtern mit einer gültigen ASF Richterlizenz gerichtet werden (ÖSTM, ÖM und RL-Wettkämpfe).
- 13.4. Alle Beschlüsse des VJWÖ bzgl. Richterwesen werden mit 31.12.2009 außer Kraft gesetzt.

## **§ 14 Inkraftsetzung**

Diese Leitlinien für das Richterwesen treten am 1.Jänner 2010 in Kraft.

Beschlossen in der Präsidiumssitzung am 11.12.2009